

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 6 (1926-1927)
Heft: 9

Artikel: Zur Frage der Schwurgerichte. Teil II
Autor: Wagner, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329449>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Frage der Schwurgerichte.

Von Dr. R. Wagner.

II.

Nun trat aber die gleiche Erscheinung ein, wie zur Zeit der französischen Revolution. Den damaligen „Radikalen“ schien der größte Teil des damaligen Beamtentums so rettungslos einem dumpfen gott- und königsergebenen, freiheitsfeindlichen oder indifferanten Konservatismus verfallen, daß man sich von ihm die Ausführung neuer Rechtsideen, auch wenn sie in der Gesetzgebung zur Herrschaft gelangen könnten, gar nicht denken konnte. Die Forderungen der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit wurden mit Nachdruck erhoben. Und wieder erscheint bei dem Mißtrauen in die reaktionäre Beamtenenschaft die Jury als das „Palladium der Freiheit und Wahrheit“, als die einzige Möglichkeit, die Rechtsprechung der Umschlingung durch die „Polypenarme der Beamtenenschaft“ und der Staatsraison zu entrücken und modern, unabhängig und volkstümlich zu gestalten. Diese Meinungen wurden auch teilweise an den neugegründeten schweizerischen Hochschulen vertreten, an denen damals trotz des Knurrens und Schmollens Metternichs und seiner preußischen und russischen Freunde etwa auch Leute Zugang fanden, die für Deutschland doch noch etwas zu radikal waren.

In verschiedenen Kantonen traf diese Strömung zusammen mit einer andern, die ebenfalls sehr weitverbreitet war und zum Teil auf starke Unzufriedenheit mit der Justizpflege und ihren Vertretern zurückging. Wer Gotthelfs Schriften aus dieser Zeit gelesen hat, dem wird diese Strömung, die man etwa die konservativ-demokratische nennen könnte, nicht unbekannt sein. Es war eine Art ländlicher bodenständiger Reaktion gegen den landläufigen Optimismus und Fortschrittsüberschwang, der etwa auch einmal in ein nicht sehr tiefgehendes Phrasenwesen ausartete. Diese Reaktion zeigte sich an verschiedenen Orten. In Zürich etwa in der Opposition gegen den radikalen deutschen Theologen Strauß, in Luzern und der Inner- und Schwyz in der Verehrung des fromm-demokratischen Bauernführers Leu von Ebersol; in Bern wetterte man gegen die „Nassauer“ (radikale Professoren wie Snell und ihre Anhänger Stämpfli, Niggeler usw.), gegen Freischaren und Ungläubige, gegen fremde Schreier und Finanzverderber und namentlich gegen die gewinnstüchtigen, hochmütigen und herzlosen Fürsprecher, Notare und Agenten, die sich in ihrer neugebackenen, geistig oft nicht sehr fundierten akademischen Herrlichkeit, ihrem geschwellenen Auftreten, ihrem hohlen hochmütigen und weltfremden Dünkel die sozusagen ungeteilte Antipathie des Volkes zuzogen.

Es ist auch wohl möglich, daß damals wie auch zu andern Zeiten durch unerfahrene Richter anfechtbare, das Rechtsempfinden des Volkes verletzende Entscheide ausgefällt wurden. Es war übrigens damals z. B. etwa im Kanton Bern nicht leicht, Richter zu sein.

Es existierte kein einheitliches bernisches Strafgesetzbuch; man mußte sich auf die Gerichtssatzung von 1761, für weitere Delikte auf das von ganz andern Grundsätzen ausgehende helvetische Gesetzbuch von 1799, dann auch auf eine Anzahl von Verordnungen und Spezialgesetzen, deren Geltung zum Teil sehr fraglich war und endlich auf Wissenschaft und Gerichtsgebrauch stützen. In diesem Labyrinth fand sich kaum der Jurist zurecht und von allen Seiten, namentlich auch durch das mit der Leitung der ganzen Rechtsprechung betraute Obergericht, wurde darüber wiederholt bewegliche Klage erhoben. Es war unausbleiblich, daß auch seine Rechtsprechung, namentlich bei den tiefgehenden Verschiedenheiten in der Denkweise der Rechtsgenossen, bei der scharfen Parteilung bald bei den einen, bald bei den andern Anstoß erregte. Es trat nun ein, was immer in ähnlichen Fällen geschieht. Das Volk konnte nicht übersehen, welche nachteilige Wirkung die ungenügende Gesetzgebung auf die Rechtsprechung ausübte. Es bürdete Richtern und „Afflikaten“ neben der Verantwortung für ihre unzweifelhaft bestehenden Schwächen und Mißgriffe auch diejenige für das Versagen der Gesetzgebung auf, und es war natürlich bereit, die Möglichkeit, von ihnen geschädigt zu werden, tunlichst einzuschränken. Das Verfahren war ausgesprochen *inquisitorisch*, *schleppend*, *kostspielig*, den Rechten des Unschuldigen wenig Rechnung tragend, der Willkür zuneigend, und in Gefahr, über in schriftlichem Verfahren vielleicht fleißig und pedantisch aufgetürmten Akten das wirkliche Leben aus dem Gesichte zu verlieren, um so mehr, da man an das starre Schema der gesetzlichen Beweisstheorie gebunden war. *

* Die Frage der Jury wurde auch in Bern schon seit längerer Zeit diskutiert. Der Gesetzgebungskommission des Großen Rates wurde der Auftrag erteilt, ein Gesetzbuch abzufassen. Die Kommission legte einen vom 17. Februar 1838 datierten, von Tillier als Präsident und Zeerleder als Sekretär unterschriebenen Antrag vor, indem sie auseinandersetzt, daß erst die Grundlagen des Verfahrens festgestellt werden müßten, ehe sie arbeiten könne. Sie befaßt sich nun mit der Frage, wie die richterliche Ueberzeugung gebildet werden müsse. Gegenwärtig müsse die gesetzliche Beweisstheorie beobachtet werden in der engen Form, wie sie durch § 21 der Instruktion vom 5. August 1803 gegeben werde. Diese könne aber nicht genügen. Es frage sich nun, ob man im Gegensatz hierzu nur die moralische Ueberzeugung verlangen wolle und ob in diesem Falle Berufsrichter oder Geschworne vorzuziehen seien. Die Jury biete aber keine Garantien für richtige Rechtsprechung, namentlich in politischen Sachen, und die Gleichmäßigkeit der Rechtsprechung werde gefährdet. Ständigen Gerichten die Beurteilung bloß nach innerster Ueberzeugung zu überlassen, sei gefährlich. Die Beweisstheorie sei also auszubauen und die Kommission legt nun ungefähr das an Kombinationen so reiche System vor, das gegenwärtig noch in Bern für das korrektionelle Verfahren gilt, — (Zeitschrift für vaterländisches Recht, Band 2, Seite 115 ff.). Dem Gutachten ist ein Artikel von Kurz beigelegt, in dem gegen die Jury Stellung genommen wird und krasse französische Fehlerurteile angeführt werden. —

Für die Jury spricht sich dagegen in sehr entschiedener Weise aus der in Band 3, Seite 281 bis 330 a. a. O. abgedruckte „Versuch einer Beant-

So war die ganze Atmosphäre von verschiedenen Wolkenzügen her elektrisch geladen, und es brauchte nur einen Anlaß, um ein vernichtendes Schloffenwetter über die mißbeliebige Justiz niedergehen zu lassen.

Dieser Anlaß kam im Jahre 1846 anläßlich der Beratung der neuen Verfassung. Da galt es, auch die Grundlagen der Justizpflege neu zu ordnen. Für die Gerichtsorganisation lag der vorberatenden Kommission des Verfassungsrates ein Projekt vor, nach dem im ganzen Kanton 4 Kriminalgerichte geschaffen werden sollten, wobei das Prinzip der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit zur Anwendung gelangen sollte.

Dieses Projekt wurde in der vorberatenden Kommission und dann im Plenum des Verfassungsrates scharf angefochten und unterlag. Die Diskussion ist für die damaligen Verhältnisse, für die Erwägungen, von denen man bei der Verteidigung des Schwurgerichts

wortung der im März 1837 vom Erziehungsdepartement der Republik Bern ausgeschriebenen Preisfrage betreffend eine Abhandlung über die Vorzüge und Nachteile des Criminalprozesses 1. nach der Theorie des gesetzlichen Beweises, und 2. nach der Theorie der moralischen Ueberzeugung des Richters.“ Von der positiven Beweistheorie sagt der Verfasser Imobersteg (Seite 288): „Man versteht unter positiver Beweistheorie einestheils die gesetzlichen Regeln, wonach die Form des Verfahrens oder Gebrauch der Beweismittel bestimmt wird, andernteils aber die Regeln oder die Grundsätze über die Merkmale, welche der Beweis an sich tragen soll, um juristische Gewißheit über die bei der Beurteilung erheblichen Facta zu bilden.“

Diese Beweistheorie wird wuchtig angegriffen. Sie sei eine Fessel für den Richter und zwingt ihn, durchtriebene Verbrecher, von deren Schuld er überzeugt sei, mangels Beweis freizusprechen und gefährde also Rechtsempfinden und öffentliche Sicherheit. Auch der Angeschuldigte werde gefährdet. Der Untersuchungsrichter arbeite dann, da der Beweis so schwer sei, um so mehr auf ein Geständnis hin und Imobersteg gebraucht über die angewendeten Mittel derartig scharfe Worte, daß man annehmen muß, es sei damals in den bernischen Untersuchungsgefängnissen sehr schlimm zugegangen. Auf die durch parteibefangene Untersuchungsrichter und vielleicht unfähige Aktuare gesammelte Akten hin müsse dann das Obergericht urteilen.

Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit seien die Heilmittel; die ständigen Gerichte von der Beweistheorie zu befreien sei aber nicht ohne Gefahren (jedenfalls müßten dann die Urteile motiviert werden). Am vorteilhaftesten sei es, die Jury einzuführen, zu deren Gunsten er dann in wirkungsvoller Weise alle damals erreichbaren politischen und rechtlichen Argumente gruppiert. — Imobersteg machte rasch Karriere, wurde Obergerichter und ein Führer des Verfassungsrates von 1846, und der vorberatenden Kommission, und Berichterstatter der Redaktionskommission. In dieser Stellung wiederholte er dann in zwei großen Reden den Gedankengang seiner Preisschrift, zuzeiten etwas dem Milieu gemäß zurechtfrisirt (etwas demagogisch).

Obergerichter Belschard wies in der gleichen Beratung auf die Ungeheuerlichkeit hin, wonach „wir berufen sind, ein Kriminalurteil über ein Individuum auszufällen, das wir niemals gesehen haben; oft genug trägt es sich demnach zu, daß ein Angeschuldigter zu lebenslänglicher Kettenstrafe verurteilt wird, der niemals seinen Richtern vors Angesicht gestellt worden ist.“

ausging, für die Erwartungen, die man daran knüpfte, und für die schon damals bestehenden Bedenken außerordentlich charakteristisch und soll hier kurz berührt werden.

Mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit trat in der Kommission zunächst der hervorragendste radikale Führer, der damals 26jährige Fürsprecher J. Stämpfli (der nachmalige Bundesrat), für die Schwurgerichte ein. Er wies auf die Mängel der bisherigen Rechtsprechung und auf die von der Wissenschaft anerkannte Notwendigkeit, sie umzugestalten durch Einführung des kontradiktorischen, die Urteilsgrundlage liefernden Hauptverfahrens unter Zulassung der Oeffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit. Der Entwurf mit seinen 4 Kriminalgerichten genüge da nicht, es würde eine kostspielige und schwerfällige Rechtsprechung herauskommen. Es wäre wohl auch schwierig, im Kanton Bern so viele ihrer Aufgabe wirklich gewachsene durchgebildete Richter aufzutreiben. Auch hätte man dann wohl eine Beamtenrechtsprechung, nicht aber eine Volksrechtsprechung. Allen Mängeln helfe die viel einfachere und billigere Juryorganisation ab. Diese habe seit einigen Jahrzehnten einen Triumphzug durch die Welt angetreten. Die Gesetzgeber der Revolution hätten in ihr, nachdem sie sich jahrhundertlang in England bewährt gehabt habe, ein Bollwerk der Freiheit erkannt, und seither sei sie in zahlreichen Staaten in Europa und Amerika eingeführt worden. Es könne nicht gesagt werden, daß die bernische Bevölkerung für diese Einrichtung etwa nicht reif sei. Man werde die Geschwornen, die ja mit dem juristischen Tatbestandsinhalt der einzelnen Delikt-begriffe nicht vertraut sein könnten, allerdings nicht fragen, ob der Angeschuldigte des oder des Delikts — im Rechtssinn schuldig sei; es sei leicht möglich, die Delikt-begriffe in ihre einzelnen Merkmale zu zerlegen, und die Fragen dann so einzurichten, daß ein normal denkender Mensch nachkommen könne. Die Geschwornen würden ihre Aufgaben sehr ernst auffassen und unter der andauernden psychologischen Wirkung ihres noch frischen Eides sicherlich mit aller Gewissenhaftigkeit die Abwägung zwischen den Rechten des Angeschuldigten und der Gesellschaft treffen. Sie seien nicht an die gesetzliche Beweis-theorie gebunden wie die Berufsrichter, die unter dieser Fessel gelegentlich gegen ihre eigene Ueberzeugung entscheiden müßten. Die Jury sei alten deutschen Ursprungs, sie habe sich bewährt, und kein Volk habe sie sich wiederum nehmen lassen, nachdem sie sich einmal errungen gehabt habe. Die politische Seite der Frage beleuchte er wie folgt:

„Ein großer Vorteil ist der, daß das Volk unmittelbar bei der Handhabung von Recht und Gerechtigkeit tätig ist; es selbst interessiert sich unmittelbar, daß der Schuldige bestraft, der Unschuldige freigesprochen werde. Es macht die Handhabung der Gerechtigkeit zur eigenen Sache, während es in ständigen Richtern mehr oder weniger gewöhnt ist, ein vom Volk getrenntes Institut und in dessen Aussprüchen ein fremdes Produkt zu sehen. Durch die unbedingte Oeffentlichkeit und Mündlichkeit erhält das Institut der Geschwornen erst seinen vollen Wert. Das Publikum, vor dessen Augen und Ohren die ganze Ver-

handlung vor sich geht, überzeugt sich persönlich von der Schuld oder Unschuld des Beklagten, es nimmt unmittelbaren Anteil an der Verhandlung und spricht, wenn auch stillschweigend, sein Urteil über den Beklagten aus. So gewinnt die Justiz in der Achtung des Volkes, weil sie mit dem Gefühl desselben nicht in Widerspruch kommt. Ein fernerer politischer Vorteil liegt darin, daß sie dazu dienen, das Volk zu bilden und es für die Ideen von Recht und Freiheit empfänglicher zu machen."

Im Verlauf der Diskussion ergriff dann der von seiner Preisschrift her bekannte, noch junge Oberrichter *I m o b e r s t e g*, der als juristische Kapazität galt, das Wort zu einem nicht weniger eindrucksvollen Botum. Er hob hervor, die Geschwornen hätten den Vorteil, ganz unabhängig von der administrativen Gewalt zu sein, was bei den ernannten Berufsrichtern nicht zutrefte. Auch seien die Berufsjuristen, besonders wenn sie genötigt seien, ausschließlich nach den kalten farblosen, von „einem leidenschaftlichen Untersuchungsrichter“ oder „einem abhängigen Aktuar“ verfaßten Akten zu urteilen, ebenso sehr dem Irrtum unterworfen wie Laien. Dies habe sich z. B. in dem (deutschen) Fall *Wendt* gezeigt, in welchem eine juristische Fakultät (Göttingen) den Angeschuldigten nach den Akten zum Rad verdammt, eine andere ihn (Heidelberg) nach den gleichen Akten freigesprochen habe. Er sei trotz Geständnis unschuldig gewesen und zuletzt dann frei geworden, aber erst nach 7jähriger Kerkerqual.

Die Schwurgerichte seien so alt wie die Geschichte aller freien Völker. Heute seien sie die Rettung vor den Gefahren des *Inquisitionsprozesses* mit seiner *Heimlichkeit* und seiner *Gefährdung* des Angeschuldigten, ferner vor den Nachteilen der *Beweistheorie* mit ihrer Begünstigung der durchtriebensten Verbrecher und vor Einflüssen der Staatsgewalt. Sie stünden da als ein „Palladium der Freiheit“, „als ein herrliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst erfunden und von der Wahrheit vollendet“ (Feuerbach). Sie hätten sich bewährt; das rheinische Preußen z. B. (wo sie in der Franzosenzeit eingeführt worden waren) habe einen hartnäckigen Kampf durchgeföhrt, gegen die altpreußische Bureaokratie, um sie behalten zu können. In Deutschland hätten früher schon die Volksgerichte geblüht, bis sie dann von römischen und deutschen Juristen verdrängt worden seien. Der Juristen-, Beamten- und Priesterzunft habe man den Verlust der alten deutschen Freiheit zu verdanken. Durch die Jury werde die Freiheit mit der Gerechtigkeit verbunden. Es sei nicht einzusehen, warum man dem Volk, nach dem man ihm so viel Einfluß auf die Leitung des gesamten Staatswesens eingeräumt habe, nicht auch die Mitwirkung bei der Rechtspflege gewähren wolle. Ein Geschwornengericht, ein Ausschuß aus 12 achtbaren Männern aus allen Lebenskreisen, die auf ihren („frischen“) Eid zu urteilen hätten, aus ihrer lebendigen inneren Ueberzeugung heraus, ohne die Fessel der Beweistheorie und ohne irgendwelche Rücksichten als die auf die Wahrheit, auch nicht durch tote Akten mißleitet, sondern unter dem unmittelbaren Eindruck einer kontradiktorschen, allein dem Wahrheitsinteresse dienenden Verhand-

lung werde denkbar hohe Garantien für richtige Beurteilung der gestellten Fragen bieten. Die Geschwornen „schöpfen ihre Ueberzeugung nicht aus todtten, kalten Formen des Gesetzes, sie sind nicht an eine sogenannte juristische Gewißheit gebunden (wenn z. B. zwei Zeugen eine Tatsache bekräftigen), sondern ihre Ueberzeugung wird gebildet durch den Gesamteindruck, der bei ihnen durch das lebendige, öffentliche und mündliche Verfahren, dem sie von Anfang bis zu Ende beiwohnen, hervorgerufen wird. . . Sie sind überzeugt, weil sie überzeugt sind ; dies ist ja gerade das, was das Gesetz will. Dieses kann eben nie mit Sicherheit die Merkmale angeben, die die Ueberzeugung begründen, indem dieselbe bei dem einen Richter durch dieses Motiv, bei dem andern durch ein anderes begründet wird“. Er habe die Wirkungsweise der Jury in Rheinpreußen, England und längere Zeit in Frankreich selbst studiert. Die Rechtsprechung gelehrten Richtern ohne Beweisstheorie, ohne Zwang zur Motivierung zu überlassen, sei gefährlich, es würde ihnen eine viel zu große Macht eingeräumt (Zuchtpolizeigerichte in Frankreich). Auch sei zu bedenken, „ständige Richter überhaupt, selbst die gewissenhaftesten, werden aber mit der Zeit wider Wissen und Willen hart und unempfindlich, stumpf und gleichgültig und in der Regel gewohnt, nur mit schlechten Leuten zu tun zu haben, werden sie fast immer geneigt sein, den Lügner anzusehen . . .“

Die Jury gewinne auch in der Wissenschaft immer mehr Anhänger. So sei der (berühmteste damalige) Kriminalist, A. Feuerbach, aus einem Gegner zu einem Freund des Schwurgerichts geworden ebenso Grolmann usw. (Schluß folgt.)

Deutsche Sozialisierungsliteratur während der Kriegs- und Revolutionszeit.

Von Dr. Marcus G i t e r m a n n, Zürich.

Einleitung.

Die Sozialisierungsbewegung, die, schon vor Dezennien begonnen, in unseren Tagen zu einem gewaltigen Ausbruch gekommen ist, wird sich nicht mehr aufhalten lassen. Für den objektiven Beobachter der sozialökonomischen Tendenzen unserer Zeit ist eines klar: die proletarisierten Arbeitermassen werden sich mit ihrem Los auf die Dauer nicht zufriedengeben und schon in nächster Zukunft mit erneuter Kraft die planmäßige Organisation der Volkswirtschaft und die Vergesellschaftung der industriellen Großbetriebe fordern. Der Sozialismus ist keine Erfindung von weltfremden Phantasten, — und diejenigen Sozialpolitiker, die die mißglückten Versuche der letzten Jahre als den „definitiven Bankrott“ der Sozialisierung interpretieren, gehören nicht gerade zu den Weitblickigsten. In der Wirklichkeit dauert die Sozialisierung, wie ein organischer, durch die Entwicklung der sozialökonomischen Verhältnisse bedingter Prozeß,